

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 116.

Donnerstag den 23. Mai 1907.

(2069) 3—2 Z. 2390

Konkursausschreibung.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutsch-slovenischer Unterrichtssprache in Laibach** kommt mit Ende des Schuljahres 1906/1907 eine **Hauptlehrerstelle für Geographie, Geschichte und deutsche oder slovenische Sprache** zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplendentienstzeit oder ihrer an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Gesuche sind

bis 15. Juni 1907

beim **k. k. Landeslehrer für Krain in Laibach** einzubringen.

k. k. Landeslehrer für Krain.

Laibach, am 18. Mai 1907.

(2041) 3—2 Z. 1135 B. Sch. R.

Konkursausschreibung.

An der zweiklassigen Volksschule in Erbovo ist die Oberlehrerstelle definitiv zu besetzen.

Die gehörig instruierten Gesuche um diese Stelle sind im vorgezeichneten Wege

bis 30. Mai 1907

hieramts einzubringen.

Zu krainischen öffentlichen Volksschuldienste noch nicht definitiv angestellte Bewerber haben durch ein staatsärztliches Zeugnis den Nachweis zu erbringen, daß sie die volle physische Eignung für den Schuldienst besitzen.

k. k. Bezirkslehrer Udeßberg am 15. Mai 1906.

(1901) 3—3 Gz. Nr. II. 311/7

Edikt.

Vom **k. k. Oberlandesgerichte für Steiermark, Kärnten und Krain** in Graz wird bekanntgemacht, daß das **k. k. Bezirksgericht in Laibach**, aus Anlaß der Durchführung der Saveregulierung die Erhebungen zur Ergänzung der dortigen Grundbücher (bezw. des Eisenbahnbuches der Lokalbahn Laibach-Stein) durch Eintragung der noch in keinem öffentlichen Buche vorkommenden Liegenschaften als:

- 1.) in der Katastralgemeinde Bizmarje Parz. Nr. 1260, 1261, 1262 und 1263; 2.) in der Katastralgemeinde Tazen Parz. Nr. 598/1, 598/2, 599 und 600; 3.) in der Katastralgemeinde Stojice Parz. Nr. 1965, 1966, 1967, 1968, 1969, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982 und 1983; 4.) in der Katastralgemeinde Podgorica Parz. Nr. 1413/2 und 1414; 5.) in der Katastralgemeinde Cernuce Parz. Nr. 1000/1, 1000/2, 1000/3 und 1000/4; 6.) in der Katastralgemeinde Gamling Parz. Nr. 1558/1, 1558/2 und 1558/3; 7.) in der Katastralgemeinde St. Martin a. d. Save Parz. Nr. 1273 und 1274; 8.) in der Katastralgemeinde Jezica Parz. Nr. 1328/2, 1328/3, 1328/4, 1328/5, 1329, 1348 und 1949 — teils in neu zu eröffnende, teils in bereits bestehende Einlagen der Grundbücher der bezeichneten Katastralgemeinden, bezw. des Eisenbahnbuches gepflogen und die Eintragung dieser Liegenschaften in die vorbezeichneten Grundbuchs- (Eisenbahnbuchs-) Einlagen verfügt hat.

Infolgedessen wird in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, der

1. Mai 1907

als Tag der Eröffnung dieser Einlagen hinsichtlich der bezeichneten Liegenschaft mit der allgemeinen Kundmachung festgesetzt, daß von diesem Tage an neue Eigentums-, Pfand- und andere bürgerliche Rechte auf diese Liegenschaften nur durch die Eintragung in dieser Einlage erworben, beschränkt, auf andere übertragen oder aufgehoben werden können.

Zugleich wird zur Richtigerstellung dieser neuen Grundbucheinlagen, die bei dem **k. k. Bezirksgerichte in Laibach** eingesehen werden können, bezüglich der erwähnten Liegenschaften das in dem obbezogenen Gesetze vorgeschriebene Verfahren eingeleitet und werden demnach alle Personen

- a) welche auf Grund eines vor dem 1. Mai 1907 erworbenen Rechtes eine Änderung der in dieser Einlage enthaltenen, die Eigentums- oder Besitzverhältnisse hinsichtlich der erwähnten Liegenschaften betreffenden Eintragungen in Anspruch nehmen, gleichviel ob die Änderung durch Ab-, Zu- oder Umschreibung, durch Berichtigung der Bezeichnung der Liegenschaften oder der Zusammenstellung von Grundbuchsblättern oder in anderer Weise erfolgen soll;
- b) welche schon vor dem 1. Mai 1907 auf diese Liegenschaften oder auf Teile derselben Pfand-, Dienstbarkeits- oder andere zur bürger-

lichen Eintragung geeignete Rechte erworben haben, sofern diese Rechte als zum alten Lastenstande gehörig eingetragen werden sollen, — aufgefordert, ihre diesfälligen Anmeldungen, und zwar jene, welche sich auf die Belastungsrechte unter b) beziehen, in der im § 12 obigen Gesetzes bezeichneten Weise längstens bis zum letzten August 1907

bei dem **k. k. Bezirksgerichte in Laibach** einzubringen, widrigenfalls das Recht auf Geltendmachung der anzumeldenden Ansprüche denjenigen dritten Personen gegenüber verwirkt wäre, welche bürgerliche Rechte auf Grundlage der in dieser neuen Grundbuchs- (Eisenbahnbuchs-) Einlage enthaltenen und nicht bestrittenen Eintragungen in gutem Glauben erwerben.

An der Verpflichtung zur Anmeldung wird dadurch nichts geändert, daß das anzumeldende Recht aus einem außer Gebrauch tretenden öffentlichen Buche oder aus einer gerichtlichen Erledigung ersichtlich oder daß ein auf dieses Recht sich beziehendes Einschreiten der Parteien anhängig ist.

Eine Wiedereinsetzung gegen das Veräumen der Ediktfrist findet nicht statt; auch ist eine Verlangung der letzteren für einzelne Parteien unzulässig.

Graz, am 18. April 1907.

(2058) Zu G. R. Bl. 12.339/P. ex 1907.

Kundmachung

betreffend die Einführung billigerer Telefonanschlüsse (Gesellschaftstelephone).

Mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 22. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 254, wurde für Gesellschaftstelephonstationen folgender Tarif eingeführt:

- a) in der Tarifklasse E für einen halben
- b) in der Tarifklasse F für ein viertel

Gesellschaftsanschluß

für die Regruppe IV, das ist vorläufig für Trieste, von 501 bis 2000 Teilnehmer 100 K ad a) 60 K ad b) für die Regruppe V, das ist für Laibach, von 201 bis 500 Teilnehmer 90 K ad a) 55 K ad b) für die Regruppe VI, d. i. alle übrigen Regre des Triester Direktionsbezirk bis 200 Teilnehmer 80 K ad a) 50 K ad b).

Diese Jahresgebühren gelten für alle Gesellschaftsanschlüsse im geschlossenen Ortsgebiet; sonst aber innerhalb eines Umkreises mit dem Radius von 2 km für die Regruppe IV (Trieste), 1.5 km für die Regruppe V (Laibach) und 1 km für die Regruppe VI, von der betreffenden Telephonzentrale gerechnet.

Infolge Beschleunigung der umfangreichen technischen Vorarbeiten für die Aktivierung dieser Anschlüsse dürfte die Verwaltung in die Lage kommen, schon früher, als ursprünglich angenommen wurde, und zwar voraussichtlich schon im Monate Juli l. J. mit der Inbetriebsetzung der bis Ende Mai l. J. angemeldeten Gesellschaftstelephone zu beginnen.

Aus diesem Anlasse werden in näherer Ausführung, bezw. in Ergänzung der §§ 4, 9 und 22 der bezogenen Verordnung die nachfolgenden Bestimmungen über die Anmeldung und Benützung von Gesellschaftsanschlüssen bekanntgemacht.

- 1.) Die Anmeldungen um einen halben oder viertel Gesellschaftsanschluß sind an die gefertigte **k. k. Post- und Telegraphendirektion** zu richten, wobei die Genehmigung des Hauseigentümers zur Einführung der Leitung in das von dem Abonnenten bewohnte Haus, sowie zur Anbringung der erforderlichen technischen Vorrichtungen (Dachständer, Mauerträger u. dgl.) beizubringen ist; falls die Anmeldung bereits vor Erlassung dieser Kundmachung erfolgt sein sollte, wird die Genehmigung des Hauseigentümers nachträglich beizubringen sein.

Bei bereits im Besitze eines Telefonanschlusses befindlichen Abonnenten wird von diesem Nachweise abgesehen und haben dieselben nur die Umwandlung ihres Einzelanschlusses in einen halben oder viertel Gesellschaftsanschluß bei der gefertigten **k. k. Post- und Telegraphendirektion** anzumelden.

2.) Bei den halben Gesellschaftsanschlüssen werden je zwei, bei den viertel Gesellschaftsanschlüssen je vier Stationen in eine gemeinschaftliche Leitung geschaltet, die Verteilung der Teilnehmerstationen in die einzelnen Leitungen behält sich die Verwaltung vor.

3.) Die in einem Quartale zur Anmeldung gelangenden Gesellschaftsanträge werden soweit als tunlich im Laufe des darauffolgenden Quartales in Betrieb gesetzt werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob bis dahin die Verwaltung die übrigen Partner für diese Leitungen gebunden hat oder nicht.

4.) Die für die Gesellschaftsanschlüsse normierte Jahresabonnementsgebühr ist bei Neuanmeldungen vom Tage der Stationseröffnung angefangen in Antizipativraten zu entrichten.

Handelt es sich um die Umwandlung eines Einzelanschlusses in einen Gesellschaftsanschluß, so hat der Abnehmer die Gebühr für den Einzelanschluß keinesfalls für eine längere Zeit zu zahlen, als wenn er seine Station im Zeitpunkt der Anmeldung der Umwandlung unter Beobachtung der normalen Kündigungsstermine und Fristen gekündigt hätte. — Nach Ablauf dieser Zeit wird ihm unter allen Umständen, also auch wenn die Umwandlung des Anschlusses noch nicht durchgeführt sein sollte, nur mehr die Gebühr für den angemeldeten Gesellschaftsanschluß vorgeschrieben.

5.) Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, welche sich aus dem mit 1. Juli l. J. erfolgenden Übergange aus den bisherigen Tarifbestimmungen zu dem durch die Verordnung des Handelsministeriums vom 22. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 254, festgesetzten Tarife ergeben, wird in Abänderung der Bestimmung des Punktes 4, Absatz 2, ausnahmsweise bestimmt, daß die Gebühr für den Einzelanschluß nur bis Ende Juni 1907 zu entrichten ist, wenn die Umwandlung in einen Gesellschaftsanschluß bei der gefertigten Post- und Telegraphendirektion entweder bereits vor Erlassung dieser Kundmachung oder noch längstens bis 31. Mai l. J. angemeldet wurde.

Abonnenten, die diesen Termin für die Anmeldung der Umwandlung ihres Einzelanschlusses in einen Gesellschaftsanschluß einhalten, haben also vom 1. Juli d. J. angefangen, unter allen Umständen nur mehr die ermäßigte Gebühr für den angemeldeten Gesellschaftsanschluß zu entrichten.

Erfolgt die Anmeldung der Umwandlung erst nach dem 31. Mai 1907, so sind für die Gebührenbemessung die normalen Kündigungsstermine und Fristen (siehe oben P. 4, 2. Absatz) maßgebend.

6.) Die Gesellschaftstelephone tragen in den Abonnentenverzeichnissen unterhalb der Einzelnummer durch einen Bruchstrich getrennt die Bezeichnung der Stelle (II oder IV, bezw. II, IV, VI oder VIII) welche letzterer das Wort römisch vorausgeht, z. B. 461 röm. VIII.

7.) Wird eine Gesellschaftsstation von der Zentrale angerufen, oder ruft der Teilnehmer bei freier Leitung die Zentrale, so werden gleichzeitig die übrigen Stationen derselben Leitung soweit abgeschaltet, daß das Gespräch weder gestört noch abgehört werden kann.

8.) Um zu verhindern, daß die gemeinschaftliche Leitung von einem Teilnehmer durch Unachtsamkeit oder in mißbräuchlicher Absicht den Mitbenützern allzulange entzogen wird, ist die Einrichtung getroffen, daß 6 Minuten nach Abhängen des Telephons in der betreffenden Station selbsttätig das Schlußzeichen gegeben und die Leitung normal geschaltet wird.

Der sprechende Abonnent kann das Verstreichen dieser Zeit an einem Zeiger beobachten und darnach seine Unterredung einrichten. Die Wartezeit für die folgenden Teilnehmer beträgt daher höchstens 6 Minuten, falls nicht das Gespräch ohnedies früher endet.

9.) Die Sprechgrenzen werden in der Art festgesetzt, daß jede Station mit halben Gesellschaftsanschluß an einem Tage zu durchschnittlich zwölf, jede Station mit viertel Gesellschaftsanschluß an einem Tage zu durchschnittlich acht Verbindungen mit einer mittleren Dauer von fünf Minuten benützt werden darf.

Hiebei ist es gleichgültig, ob die Verbindungen über eigenen Ruf der Station oder über auswärtigen Anruf zustande kommen. Dauert die einzelne Verbindung kürzer oder länger, so vermehrt sich, beziehungsweise vermindert sich auch im gleichen Verhältnis die Zahl der zulässigen Verbindungen.

Nach den im Anlande gemachten Erfahrungen wird ein halber Gesellschaftsanschluß für die Bedürfnisse der kleineren, unter Umständen sogar der mittleren Geschäfts- und Gewerbebetriebe vollkommen ausreichen. Viertelanschlüsse sind nur in Wohnräumen zulässig.

10.) Die Inanspruchnahme der Leitung wird mit Hilfe einer am Gesellschaftsapparate angebrachten Zählvorrichtung in der Weise kontrolliert, daß aus dem Durchschnitte zwischen zwei mindestens einen Monat auseinander liegenden Ablesungen die Zahl der durchschnittlich auf einen Tag entfallenden, auf die Dauer von fünf Minuten reduzierten Verbindungen ermittelt wird.

Bei wiederholter Überschreitung der festgesetzten Sprechgrenzen wird der Teilnehmer aufgefordert, sich für eine höhere Tarifklasse (halben Gesellschafts- oder Einzelanschluß) anzumelden.

Wird durch die wiederholte Überschreitung der festgesetzten Sprechgrenzen bei einer Gesellschaftsstation die gemeinsame Anschlußleitung berart in Anspruch genommen, daß dadurch

die übrigen an dieselbe Leitung angeschlossenen Stationen in ihrem Rechte auf deren Mitbenützung beeinträchtigt sind, so ist wegen eines derartigen Mißbrauches der Station die Verwaltung im Sinne des § 30 der Verordnung des Handelsministeriums vom 7. Oktober 1887, R. G. Bl. Nr. 116, überdies berechtigt, den Betrieb dieser Station auch ohne Kündigung sofort einzustellen oder gänzlich aufzulassen.

11.) Die Teilnehmer sind zu interurbanen Gesprächen und zur telephonischen Telegrammberechtigung; hierfür gelten die allgemeinen Bestimmungen mit der einzigen Beschränkung, daß nur Dreiminuten-Gespräche zulässig sind und auch Telegramme entsprechend unterteilt werden müssen, falls deren Vermittlung länger als 6 Minuten in Anspruch nimmt.

12.) Wird der Teilnehmer eines Gesellschaftsanschlusses interurban gerufen, so wird die etwa im selben Momente bestehende Lokalverbindung getrennt und der Sprechende hievon mit dem Eruchten verständigt, sein Telephon sofort aufzuhängen.

13.) Im allgemeinen werden Gesellschaftstelephone nur in dem geschlossenen Ortsgebiete beziehungsweise innerhalb des im obigen Tarife festgesetzten Rayons zugelassen. Außerhalb dieser Zone werden Gesellschaftsanschlüsse in der Regel nur dann ausgesetzt, wenn sich die nötige Zahl von (2 oder 4) Teilnehmern meldet und diese sich bereit erklären, für die entstehenden Abonnementgebühren und Entfernungszuschläge solidarisch zu haften.

14.) Zum Schlusse wird ausdrücklich bemerkt, daß die Anmeldung von Gesellschaftsanschlüssen sich nicht auf die Stationen eines und desselben Abonnenten, sondern auf Stationen beziehen, welche mehreren (verschiedenen) Abonnenten gehören.

Ein Abonnent, der mehrere Abonnementleitungen (Einzelanschlüsse) hat, darf daher behufs Zahlung einer geringeren Abonnementgebühr die Umwandlung seiner Einzelanschlüsse in einen Gesellschaftsanschluß nicht verlangen; er kann in einem solchen Falle bloß auf die Umwandlung einiger seiner Einzelanschlüsse in Nebenstationen reflektieren.

Von der **k. k. Post- und Telegraphendirektion**, Trieste, den 1. Mai 1907.

(2088) E. 480/7
10.

Versteigerungs-Edikt.

Auf Betreiben der krainischen Sparkasse in Laibach, vertreten durch Doktor Eger, findet

am 14. Juni 1907,

vormittags 10 Uhr, bei dem unten bezeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 16, die Versteigerung der Realität Einl. Z. 29, Katastralgemeinde Gradischa - Vorstadt, bestehend aus dem Hause Nr. 1 in der Römerstraße, statt.

Die zur Versteigerung gelangende Liegenschaft ist auf 49.111 K 71 h bewertet.

Das geringste Gebot beträgt 24.555 K 85 h; unter diesem Betrage findet ein Verkauf nicht statt.

Die Versteigerungsbedingungen und die auf die Liegenschaft sich beziehenden Urkunden (Grundbuchs-, Hypothekenauszug, Katasterauszug, Schätzungsprotokolle usw.), können von den Kauflustigen bei dem unten bezeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 18, während der Geschäftsstunden eingesehen werden.

Rechte, welche diese Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens im anberaumten Versteigerungstermine vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

Von den weiteren Vorkommnissen des Versteigerungsverfahrens werden die Personen, für welche zur Zeit an der Liegenschaft Rechte oder Lasten begründet sind oder im Laufe des Versteigerungsverfahrens begründet werden, in dem Falle nur durch Anschlag bei Gericht in Kenntnis gesetzt, als sie weder im Sprengel des unten bezeichneten Gerichtes wohnen, noch diesem einen am Gerichtsorte wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten namhaft machen.

k. k. Bezirksgericht in Laibach, Abt. V, am 7. Mai 1907.

(2087) E. 723/7
7.

Versteigerungs-Edikt.

Auf Betreiben der Firma S. C. Mayer in Laibach, durch Dr. Ballentschag, Advokaten in Laibach, findet

am 25. Juni 1907,

vormittags 10 Uhr, bei dem unten bezeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 16, die Versteigerung des Hauses in Laibach, Herrngasse Nr. 9, C. Z. 162, Katastralgemeinde Stadt Laibach, statt.

Die zur Versteigerung gelangende Liegenschaft ist auf 31.600 K bewertet. Das geringste Gebot beträgt 15.800 Kronen; unter diesem Betrage findet ein Verkauf nicht statt.

Die Versteigerungsbedingungen und die auf die Liegenschaft sich beziehenden Urkunden (Grundbuchs-, Hypothekenauszug, Katasterauszug, Schätzungsprotokolle usw.), können von den Kauflustigen bei dem unten bezeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 17, während der Geschäftsstunden eingesehen werden.

Rechte, welche diese Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens im anberaumten Versteigerungstermine vor Beginn der Versteigerung

bei Gericht anzumelden, widrigens sie in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

Von den weiteren Vorkommnissen des Versteigerungsverfahrens werden die Personen, für welche zur Zeit an der Liegenschaft Rechte oder Lasten begründet sind oder im Laufe des Versteigerungsverfahrens begründet werden, in dem Falle nur durch Anschlag bei Gericht in Kenntnis gesetzt, als sie weder im Sprengel des unten bezeichneten Gerichtes wohnen, noch diesem einen am Gerichtsorte wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten namhaft machen.

K. f. Bezirksgericht Laibach, Abt. V, am 24. April 1907.

(2089) E. 408/7
10.

Dražbeni oklic.

Po zahtevanju Franceta in Marije Anžič iz Klanca, zastopanih po gosp. dr. Počeku, bo

dne 11. junija 1907,

dopoldne ob 10. uri, pri spodaj ozamenjeni sodniji, v izbi št. 16, dražba zemljišča vlož. št. 483 kat. obč. Laniše, obstoječega iz parcele 81/2 hiša št. 13,

dvorišče in gospodarsko poslopje in parc. št. 759 travnik.

Nepremičnini, ki jo je prodati na dražbi, je določena vrednost na 6316 K.

Najmanjši ponudek znaša 2/3 cenilne vrednosti, to je 4211 K; pod tem zneskom se ne prodaje.

Dražbene pogoje in listine, ki se tičejo nepremičnine (zemljiško-knjižni izpisek, hipotekarni izpisek, izpisek iz katastra, cenitvene zapisnike itd.), smejo tisti, ki žele kupiti, pregledati pri spodaj ozamenjeni sodniji, v izbi št. 18, med opravnimi urami.

Pravice, katere bi ne pripuščale dražbe, je oglašiti pri sodniji najpozneje v dražbenem obroku pred začetkom dražbe, ker bi se sicer ne mogle razveljavljati glede nepremičnine same.

O nadaljnih dogodkih dražbenega postopanja se obvestijo osebe, katere imajo sedaj na nepremičninah pravice ali bremena ali jih zadobé v teku dražbenega postopanja, tedaj samo z nabitkom pri sodniji, kadar niti ne stanujejo v okolišu spodaj ozamenjene sodnije niti ne imenujejo tej v sodnem kraju stanujočega pooblaščenca za vročbe.

Določitev dražbenega obroka je

zaznamovati v bremenskem listu vložka za nepremičnino, ki jo je prodati na dražbi.

C. kr. okrajna sodnija v Ljubljani, odd. V, dne 7. majnika 1907.

(2073) Firm. 413
Zadr. II. 145/10.

Razglas.

Vpisalo se je v združnem registru pri tvrdki:

Hranilnica in posojilnica v Smartnem pri Litiji

registrovana zadruga z neomejeno zavezo

1.) da sta izstopila iz načelstva Anton Žlogar in Leopold Hostnik in bila mesto njih izvoljena Matej Ribar, dekan v Smartnem pri Litiji, in Anton Hostnik, posestnik v Podrojah;

2.) sprememba pravil v § 4., ki se glasi odslej: «V zadrugo se sprejemajo osebe, ki se morejo vezati s pogodbami in prebivajo v župnijah: Smartno pri Litiji, Javorje, Sv. Križ pri Litiji, Primskovo, Polšnik, Prežganje, Stanga, Kresnice, Hotič, Vače, Sava in Dole pri Litiji.

Ljubljana, dne 18. maja 1907.

Anzeigebblatt.

Wird bei

Lungenkrankheiten, Katarrhen, Keuchhusten, Skrofulose, Influenza

von zahlreichen Professoren und Ärzten täglich verordnet.

Da minderwertige Nachahmungen angeboten werden, bitten wir stets zu verlangen:
Originalpackung «Roche».

F. Hoffmann-La Roche & Co.
Basel (Schweiz).

(83) 35-17

Sirolin

Hebt Appetit und Körpergewicht, beseitigt Husten, Auswurf, Nachtschweiß.

„Roche“

Erhältlich auf ärztliche Verschreibung in den Apotheken à Kr. 4.— per Flasche.

Prostovoljna prodaja.

V konkurzno maso **Vendelina J. J. Stareta v Ribnici** spadajoča, na 21.036 K 92 h cenjena zaloga **špecerijskega in manufakturnega blaga** se proda vsled sklepa upniškega odbora in privoljenja konkurznega komisarja potom prostovoljne dražbe

dne 28. maja 1907

ob 10. dopoldne v Ribnici na licu mesta onemu, ki največ ponudi. Na dan dražbe treba je plačati na račun kupnine 8000 K; ostanek pa do 1. junija 1907.

Natančni pogoji razglasijo se na dan dražbe.

V Ribnici dne 18. maja 1907.

Ignac Gruntar

c. kr. notar kot oskrbnik konk. mase.

(2062) 3-2

Wir errichten an allen Orten der Monarchie

Fabrikationen

unserer weltberühmten alkoholfreien

Erfrischungsgetränke.

Enormer Verdienst. Millionenumsätze nachweisbar. Fachkenntnisse nicht erforderlich. Mäßiges Betriebskapital. Gefl. Zuschriften unter Chiffre: „E. O. G. U. W. 1378“ an **Haasenstein & Vogler, Wien, I., Kärntnerstraße Nr. 18.** (2046)

Wer leidet



an verdorbenem **Magen, Stuhlverhaltung, Appetitlosigkeit** etc., der versuche das von vielen hundert ärztlichen Kapazitäten empfohlene natürliche „Palma“-Bitterwasser. Des Morgens vor dem Frühstück 1 Trinkglas voll genommen, bringt binnen 1 — 2 Stunden unfehlbar die gewünschte Wirkung hervor, worauf sich von neuem Appetit und das frühere Wohlbefinden einstellen. Das natürliche „Palma“-Bitterwasser ist nicht unangenehm zu nehmen und verursacht keinerlei (1954) Beschwerden. 30-5

In allen Apotheken und Mineralwasserhandlungen vorrätig. — Beim Einkauf verlange man ausdrücklich „Palma“-Bitterwasser. — Eigentümer:

Losser Janos, Budapest.



Zu beziehen von
Ig. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg,
Buchhandlung in Laibach, Kongreßplatz 2.

Landhaus Kokritz

ob Krainburg

zwei Zimmer, Vorhaus, geschlossene Veranda (als Speisezimmer), Küche, Speisekammer, Dienstbotenzimmer, eingerichtet, pro Saison um 300 K **zu vermieten.** Anfragen: **Baron Baillou, Šiška.** (2091)

Zwei schöne Wohnungen

die eine mit drei Zimmern und Zugehör und die andere mit zwei Zimmern und Zugehör, sind in einem neuen Hause billig zu vermieten. Näheres in der Administration dieser Zeitung. (1919) 6

Parterre-Wohnung

bestehend aus zwei eventuell drei Zimmern, Küche und Holzlege, ist Gruberstrasse Nr. 1 zu vermieten. (1918) 6-6

Gegründet 1842.
Wappen-, Schriften- und Schildermaler Brüder Eberl
 Laibach
 Miklošičstraße Nr. 6
 Ballhausgasse Nr. 6.
 Telephon 154. (1755) 317

Gutes Trinkwasser verlängert das Leben

Aufsuchung & Erschliessung von Quellen
Wasserversorgungsanlagen
 baufals Spezialität Ant. Kunz.

kais. kön. Hoflieferant in Mährisch Weisskirchen. Hunderte von Referenzen überausgeführte Anlagen. Ortsliche Besichtigung. Terrainuntersuchung billigst. (679) 50-37



Vollkommene Ausstattung für Neugeborene, — Kinderwäsche — für jedes Alter lagernd
 empfiehlt das bekannte **Wäschegeschäft C. J. Hamann, Laibach.**
 Wäsche eigener Erzeugung.
 Gegründet 1870.

(897) 11

Geld-Darlehen

erhalten von 200 K aufwärts Personen jeden Standes zu 4 1/2% und bei 4 K monatlichen Rückzahlungen, mit und ohne Giranten, durch **J. Neubauer**, behördl. konz. Eskomptebureau, **Budapest, VII.**, Baresaygasse 6/B. Retourmarke erbeten. (2053) 6-2

Geld-Darlehen

für Personen jeden Standes (auch Damen) zu 4% ohne Bürgen. Abzahlung 4 K monatlich, auch Hypothekendarlehen besorgt rasch **Alex. Arnstein, Budapest, Alpárgasse Nr. 10.** Retourmarke erwünscht. (2072) 6-2

Zwei schöne Wohnungen

die eine in der Šubiogasse Nr. 5, III. Stock, mit 4 Zimmern und Zugehör, die andere **Bleiweisstraße Nr. 20**, I. Stock, mit 3 Zimmern und Zugehör, sind zum Augusttermin zu vermieten. Anzufragen bei **Philipp Supančić**, Stadtbaumeister in Laibach, Bleiweisstraße Nr. 18, Parterre. (2028) 3-3

Alleinstehender industrieller Beamter sucht zur Führung seines kleinen Haushaltes eine gesunde, reinliche Person als

Wirtschafterin

die eine gute Hauskost herzurichten versteht und alle häuslichen Arbeiten verrichtet. Böhinnen bevorzugt. Adresse in der Administration dieser Zeitung. (2090)

Zwei (2077) 4-2

Vorstehhunde

reinrassig, im Alter von drei Jahren und einem Jahre, werden **billig verkauft**. Näheres in der Administr. dieser Zeitung.



Kein schiefer Absatz mehr
„Berson-Gummiabsätze“
 Zu beziehen durch alle einschlägigen Geschäfte.
 En gros: **Siegmund Beer & Söhne**, Wien, VI/2.

Größte Annehmlichkeit. Ruhiger, geräuschloser Tritt. Höchst wohlthuend für Nerven u. Kopfleidende, von besonderer Haltbarkeit sind allein

! Husten !

Wer diesen nicht beachtet, veründigt sich am eigenen Leibe!

Kaisers Brust-Caramellen

(5177) mit den drei Tannen. 24-23 Ärztlich erprobt und empfohlen gegen Husten, Heiserkeit, Katarrh, Verschleimung und Rachenkatarrhe.

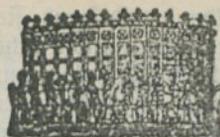
5120 not. begl. Zeugnisse beweisen, daß sie halten, was sie versprechen. **Paket 20 und 40 Heller. Dose 80 Heller.** Zu haben in Laibach: Adler-Apoth. neb. d. eis. Brücke, Dr. G. Piccoli, Apoth., Landschafts-Apoth. z. Mariah. E. Leustek, Ubald v. Trnkoczy, Apoth., Jos. Mayr, Apoth.; Krainburg: K. Savnik, Apoth.; Rudolfswert: S. v. Sladović, J. Matković, Apoth.; Möttling: Iv. Gjurčić, Ap.; Reifnitz: J. Ancik; Radmannsdorf: A. Roblek; Wippach: J. Huš, Apoth.; Idria: Dan. Pirce, Apoth.; Littai: Hinko Brilli, Apoth.

Steckenpferd-Lilienmilchseife

von **Bergmann & Co.**, Dresden u. Tetschen a. E. ist und bleibt laut täglich einlaufenden Anerkennungsschreiben die **wirkksamste aller** Medizinalseifen gegen Sommersprossen sowie zur Erlangung und Erhaltung einer zarten, weichen Haut und eines rosigen Teints. Vorrätig à Stück 80 Heller in allen Apotheken, Drogerien, Parfümerie-, Seifen- und Friseurgeschäften. (849) 25-7

PERSONAL-DARLEHEN

an Personen jeden Standes, auch Damen, zu 4% ohne Bürgen, Abzahlung 4 K monatlich, auch Hypothekendarlehen besorgt Eskomptebureau **D. S. Scheffer, Budapest, VIII., Baroßter 13.** (1925) 10-9



Panorama-Kosmorama

in Laibach, Burgplatz 3 (unter der „Narodna kavarna“).
 Ausgestellt vom 19. bis einschl. 25. Mai 1907:
Südsee-Insel.

Moll's Seidlitz Pulver.

Nur echt, wenn jede Schachtel und jedes Pulver **A. Moll's** Schutzmarke und Unterschrift trägt.
 Moll's Seidlitz-Pulver sind für Magenleidende ein unübertreffliches Mittel, von einer den Magen kräftigenden und die Verdauungstätigkeit steigernden Wirkung und als mildes, auflösendes Mittel bei Stuhlverstopfung allen drastischen Purgativs, Pillen, Bitterwässern etc. vorzuziehen. — **Preis der Originalschachtel K 2.—.** Falsifikate werden gerichtlich verfolgt.

Moll's Franzbranntwein u. Salz.

Nur echt, wenn jede Flasche **A. Moll's** Schutzmarke trägt und mit Bleiplombe verschlossen ist.
 Moll's Franzbranntwein und Salz ist ein namentlich als schmerzstillende Einreibung bei Gliederreißern und den anderen Folgen von Erkältungen bestbekanntes Volksmittel von muskel- und nervenkräftigender Wirkung. **Preis der plomb. Original-Flasche K 1-90.** Hauptversand durch Apotheker **A. Moll**, k. u. k. Hoflieferant, Wien, I., Tuchlauben 9.

In den Depots der Provinz verlange man ausdrücklich **A. Moll's Präparate.** — Depots in **Laibach:** **M. Leustek**, Apotheker; **Stein:** **J. Močnik**, Apotheker; **Rudolfswert, J. Bergmann**, Apotheker. (250) 104-60




Sport-Schuhe

Nur erstklassige Erzeugnisse!
Jagdschuhe **Jagdstiefel** **Touristenschuhe**
 Lawn-Tennis-Schuhe für Herren, Damen und Mädchen.

Erstes und grösstes Schuhwaren-Etablissement Krains
F. Szantner, Laibach, Schellenburggasse 4.
 Preislisten auf Verlangen. (1308) 8



Sofort nach den Stichwahlen

erscheint (2076) 3-1

G. Freytags

Erste Reichsratswahlkarte von Oesterreich 1907

auf Grundlage des gleichen und allgemeinen Wahlrechtes.

Inhalt:

Wahlergebnis aller Bezirke. **Partei-Zugehörigkeit des Gewählten** durch Farben gekennzeichnet. (Jede Partei in anderer Farbe).
 Politische und nationale Parteigruppierungen im österreichischen Abgeordnetenhaus von 1873 — 1907.
 Statistische Daten über: Vergleichende Größe der Nationalitäten Österreichs und Ungarns.
Perzent. Verhältnis der Nationalitäten in den Kronländern.
 Verteilung der Abgeordnetenmandate auf die einzelnen Kronländer.
Durchschnittlich entfallende Anzahl der Nationalitäts-Angehörigen auf 1 Abgeordneten.
Durchschnittlich entfallende Einwohnerzahl auf 1 Abgeordneten in den einzelnen Kronländern.
Verhältnis der Abgeordnetenmandate zur Steuerleistung der einzelnen Kronländer.
 Steuerleistung der Kronländer. Steuerleistung per Kopf der Bevölkerung. Staats-Einnahmen und -Ausgaben Österreichs und Ungarns zum gemeinsamen Haushalt der Monarchie.
Anteile Österreichs und Ungarns an der Geschäftsbewegung der österreich.-ungar. Bank.
 Beruf und Beschäftigung der Bevölkerung Österreichs und Ungarns.
 Der Handel Österreich-Ungarns.

Preis gefalzt in Umschlag K 2.—, mit Postzusendung K 2-10.

Bestellungen zur sofortigen Lieferung nach Erscheinen nimmt entgegen **Ig. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg's Buchhandlung** in **Laibach**, Kongressplatz Nr. 2.

